

INVESTORENINFORMATION

Wien, 13. Mai 2009

Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien ohne besondere Zweckbindung und zur Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot

Die 16. ordentliche Hauptversammlung der Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21, abgehalten am 12. Mai 2009, fasste folgenden **BESCHLUSS** zum **Tagesordnungspunkt 8**:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 Aktiengesetz erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 2,- nicht unterschreiten und EUR 100,-nicht überschreiten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den entsprechenden Vorstandsbeschluss sowie das darauf beruhende Rückkaufsprogramm und dessen Dauer zu veröffentlichen. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2011 und ersetzt die in der 15. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz.



Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Partizipationsscheine ohne besondere Zweckbindung und zur Veräußerung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot

Die 16. ordentliche Hauptversammlung der Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21, abgehalten am 12. Mai 2009, fasste folgenden **BESCHLUSS** zu **Tagesordnungspunkt 10**:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Partizipationsscheine gemäß § 23 Absatz 16 Bankwesengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 Aktiengesetz erworbenen Partizipationsscheine zehn von Hundert des ausgegebenen Partizipationskapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Partizipationsscheine EUR 100,- nicht unterschreiten und EUR 5.000,- nicht überschreiten. Die hiernach erworbenen eigenen Partizipationsscheine können mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2011.

Rückfragen an:

Erste Group, Investor Relations, 1010 Wien, Graben 21, Fax: + 43 (0)5 0100 DW 9 13112

Gabriele Werzer, Tel. +43 (0)5 0100 DW 11286, Thomas Sommerauer, Peter Makray, Tel. +43 (0)5 0100 DW 17326, Tel. +43 (0)5 0100 DW 16878, Tel. +43 (0)5 0100 DW 17326, Tel. +43 (0)5 0100 DW 16878, Tel. +43 (0)5 0100 DW 16

Diesen Text können Sie auch auf unserer Homepage unter http://www.erstegroup.com/ir unter News abrufen.